

**Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich**

Inhaltsangabe

Präambel

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung

1. Vorbereitung der Sitzungen

- § 1 Einberufung der Sitzungen
- § 2 Ladungsfrist
- § 3 Aufstellung der Tagesordnung
- § 4 Öffentliche Bekanntmachung
- § 5 Anzeigepflicht bei Verhinderung
- § 6 Informationsrecht der Verbandsversammlung

2. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

- § 7 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 8 Vorsitz
- § 9 Beschlußfähigkeit
- § 10 Befangenheit von Mitgliedern
- § 11 Teilnahme an Sitzungen

b) Gang der Beratungen

- § 12 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung
- § 13 Redeordnung
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste
- § 16 Anträge zur Sache
- § 17 Abstimmung
- § 18 Fragerecht der Mitglieder
- § 19 Wahlen

c) Ordnung in den Sitzungen

- § 20 Ordnungsgewalt und Hausrecht
- § 21 Ordnungsruf und Wortentziehung
- § 22 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung
- § 23 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

3. Niederschrift über die Sitzungen, Unterrichtung der Öffentlichkeit

- § 24 Niederschrift
- § 25 Unterrichtung der Öffentlichkeit

II. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

- § 26 Schlußbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich
vom 12. März 1980
in der Fassung der Änderung vom 28.10.1998

Aufgrund des § 31 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 594), in Verbindung mit § 15 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW S. 621) hat die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich am 12.03.1980 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung der Verbandsversammlung
1. Vorbereitung der Sitzungen

§ 1

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er die Verbandsversammlung wenigstens zweimal jährlich einberufen. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände dies verlangen.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung an alle Mitglieder sowie an den Vorstandsvorsitzenden, seinen Vertreter, den VHS-Leiter und den Verwaltungsleiter.
- (3) In der Einladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung anzugeben. Ihr sind schriftliche Erläuterungen zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen (Vorlagen) beizufügen.

Die Verbandsversammlung des Volkshochschul-Zweckverbandes Kaarst-Korschenbroich hat in ihrer Sitzung am 28.10.1998 die Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1 beschlossen.

§ 2

Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muß den Mitgliedern mindestens 7 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen.
- (2) In besonders dringenden Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 volle Tage abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 3**Aufstellung der Tagesordnung**

- (1) Der Vorsitzende setzt nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder vorgelegt werden.
- (2) Der Vorsitzende legt ferner nach Benehmen mit dem Verbandsvorsteher die Reihenfolge der einzelnen Tagesordnungspunkte fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.
- (3) Verwaltungsvorlagen für die Verbandsversammlung sind unter Angabe des Sachverhaltes unverzüglich an den Vorsitzenden zu richten. Sie müssen vom Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter, dem VHS-Leiter und dem Verwaltungsleiter unterschrieben sein. Der Vorlage ist ein Beschlußentwurf beizufügen.

§ 4**Öffentliche Bekanntmachung**

Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind vom Vorsitzenden rechtzeitig öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung erfolgt in der Form, die die Verbandssatzung hierfür vorschreibt.

§ 5**Anzeigepflicht bei Verhinderung**

- (1) Mitglieder, die verhindert sind, an einer Sitzung teilzunehmen, haben dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Vorsitzenden mitteilen zu lassen.
- (2) Entsprechendes gilt für Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen wollen.

§ 6**Informationsrecht der Verbandsversammlung**

- (1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen kann die Verbandsversammlung im Rahmen ihrer Aufgaben von dem Verbandsvorsteher die von diesem oder in seinem Auftrag gespeicherten Daten verlangen, soweit der Datenübermittlung nicht Rechtsvorschriften, insbesondere der Datenschutzgesetze, entgegenstehen.
- (2) Das Auskunftersuchen ist durch den Vorsitzenden schriftlich unter wörtlicher Wiedergabe des Beschlusses an den Verbandsvorsteher zu richten.
- (3) Für die Verwertung der übermittelten Daten gelten die allgemeinen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen der Datenschutzgesetze.

2. Durchführung der Sitzungen

a) Allgemeines

§ 7

Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse gestatten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen zu beteiligen.
- (2) Für folgende Sitzungen wird die Öffentlichkeit ausgeschlossen:
 - a) Personalangelegenheiten,
 - b) alle Angelegenheiten, deren Behandlung in öffentlicher Sitzung eine Verletzung schutzwürdiger Interessen einzelner oder der Gemeinschaft befürchten lassen.
- (3) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Mitgliedes oder auf Vorschlag des Verbandsvorstehers für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit durch Beschluß der Verbandsversammlung ausgeschlossen werden. Anträge und Vorschläge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, daß in nichtöffentlicher Sitzung weiter verhandelt wird (§ 33 Abs. 2 GO).

§ 8

Sitzungen

- (1) Der Vorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind sowohl der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter verhindert, so wählt die Verbandsversammlung aus ihrer Mitte unter Leitung des Altersvorsitzenden für diese Sitzung einen Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende hat die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus (§ 36 GO).

§ 9

Beschlußfähigkeit

- (1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlußfähigkeit der Versammlung fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der sitzungsgemäßen Stimmen vertreten ist. Sie gilt als beschlußfähig, solange ihre Beschlußunfähigkeit nicht festgestellt ist (§ 34 Abs. 1 GO).
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Behandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn bei der zweiten

Einberufung auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen worden ist (§ 34 Abs. 2 GO).

§ 10

Befangenheit von Mitgliedern

- (1) Muß ein Mitglied annehmen, nach §§ 30 Abs. 2, 23 GO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann das Mitglied sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.
- (2) In Zweifelsfällen entscheidet die Verbandsversammlung darüber, ob ein Ausschließungsgrund besteht.
- (3) Verstößt ein Mitglied gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt die Verbandsversammlung dies durch Beschluß fest. Der Beschluß ist in der Niederschrift aufzunehmen.

§ 11

Teilnahme an Sitzungen

Der Vorstandsvorsteher oder sein Vertreter, der VHS-Leiter und der VHS-Verwaltungsleiter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil. Der Vorstandsvorsteher ist berechtigt und auf Verlangen mindestens eines Fünftels der Mitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung Stellung zu nehmen. Auch der VHS-Leiter und der Verwaltungsleiter sind hierzu verpflichtet, falls es die Verbandsversammlung verlangt (§ 48 Abs. 1 GO).

b) Gang der Beratungen

§ 12

Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Verbandsversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden
 - c) Tagesordnungspunkte abzusetzen.

Die Verweisung eines zur Beratung in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Tagesordnungspunktes in die nichtöffentliche Sitzung darf nur dann erfolgen, wenn es sich um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit (§ 33 GO, § 7 Abs. 2 GeschO) handelt.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß der Verbandsversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden

oder die von äußerster Dringlichkeit sind (§ 43 Abs. 1 GO). Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 13

Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Vorschlag von einem Fünftel der Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen worden ist (§ 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung), so ist zunächst den Antragstellern Gelegenheit zu geben, ihren Vorschlag zu begründen. Ist eine Berichterstattung vorgesehen, so erhält zunächst der Berichterstatter das Wort.
- (2) Ein Mitglied, das das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder gleichzeitig, so bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (3) Außerhalb der Reihenfolge erhält ein Mitglied das Wort, wenn es Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.
- (4) Dem Vorstandsvorsteher muß auf Verlangen auch außerhalb der Reihenfolge das Wort erteilt werden.
- (5) Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluß der Versammlung verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied darf höchstens dreimal zum selben Punkt der Tagesordnung sprechen; Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 14

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von dem Mitglied gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) Auf Schluß der Aussprache (§ 15),
 - b) auf Schluß der Rednerliste (§ 15),
 - c) auf Verweisung an den Vorstandsvorsteher,
 - d) auf Vertagung,
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung,
 - f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - g) auf namentliche oder geheime Abstimmung.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

- (3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat die Verbandsversammlung gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.

§ 15

Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Mitglied, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Tagesordnungspunktes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Vorsitzende die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt.

§ 16

Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung der Verbandsversammlung in der Sache herbeizuführen.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, Zusatz- und Änderungsanträge zu den nach Abs. 1 gestellten Anträgen zu stellen.
- (3) Anträge nach den Absätzen 1 und 2, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 17

Abstimmung

- (1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Vorsitzende die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) Die Abstimmung erfolgt im Regelfalle durch Handzeichen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung ist die Stimmabgabe jedes Mitgliedes in der Niederschrift zu vermerken.
- (4) Auf Antrag von einem Mitglied wird geheim abgestimmt. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (5) Wird zum selben Tagesordnungspunkt sowohl ein Antrag auf namentliche als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.
- (6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Vorsitzenden bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

§ 18**Fragerecht der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, schriftliche Anfragen, die sich auf Angelegenheiten des Volkshochschul-Zweckverbandes beziehen, an den Vorsitzenden oder an den Verbandsvorsteher zu richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden bzw. Verbandsvorsteher zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.
- (2) Jedes Mitglied ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung einer Sitzung mündliche Anfragen, die sich nicht auf die Tagesordnung der betreffenden Sitzung beziehen dürfen, an den Vorsitzenden oder an den Verbandsvorsteher in Angelegenheiten des Volkshochschul-Zweckverbandes zu richten. Der Fragesteller darf bis zu zwei Zusatzfragen stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden.
- (3) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 19**Wahlen**

- (1) Wahlen werden durch offene Abstimmung vollzogen. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall durch Handzeichen.
- (2) Wenn das Gesetz es bestimmt oder wenn ein Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht, erfolgt die Wahl geheim durch Abgabe von Stimmzetteln.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 35 Abs. 2 GO).

c) Ordnung in den Sitzungen**§ 20****Ordnungsgewalt und Hausrecht**

- (1) In den Sitzungen der Verbandsversammlung handhabt der Vorsitzende die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen – vorbehaltlich der §§ 21 – 23 dieser Geschäftsordnung – alle Personen, die sich während einer Sitzung im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Vorsitzenden zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
- (2) Entsteht während einer Sitzung Unruhe, so kann der Vorsitzende nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 21**Ordnungsruf und Wortentziehung**

- (1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Vorsitzende zur Sache rufen.
- (2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Vorsitzende zur Ordnung rufen.
- (3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Vorsitzende ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt werden.

§ 22**Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung**

Einem Mitglied, das sich ungebührlich benimmt oder die Würde der Versammlung verletzt, können durch Beschluß der Verbandsversammlung die auf den Sitzungstag entfallenden Entschädigungen (§ 30 Abs. 4 und 5 GO) entzogen werden. Setzt das Mitglied sein ordnungswidriges Verhalten fort, so kann es für einen durch Beschluß festzulegenden Zeitraum von dieser und weiteren Sitzungen ausgeschlossen werden.

§ 23**Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen**

- (1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 22 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.
- (2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahmen befindet sich dann die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung der Verbandsversammlung ist dem Betroffenen zuzustellen.

3. Niederschrift über die Sitzung, Unterrichtung der Öffentlichkeit**§ 24****Niederschrift**

- (1) Über die in der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse ist durch den Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muß enthalten:
 - a) die Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder,
 - b) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

- c) Ort und Tag sowie Zeitpunkt des Beginns, einer etwaigen Unterbrechung und der Beendigung der Sitzung,
 - d) die behandelten Beratungsgegenstände,
 - e) die gestellten Anträge,
 - f) die gefaßten Beschlüsse und die Ergebnisse von Wahlen.
- (2) Der Schriftführer wird vom Vorstandsvorsteher bestimmt.
- (3) Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden, einem weiteren von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglied, dem Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 25

Unterrichtung der Öffentlichkeit

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies kann dadurch geschehen, daß der Vorsitzende den Wortlaut eines von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlusses in öffentlicher Sitzung verliest und ihn erforderlichenfalls außerdem im unmittelbaren Anschluß an die Sitzung der örtlichen Presse zugänglich macht.
- (2) Außerhalb der Sitzungen obliegt die Unterrichtung der Öffentlichkeit über die von der Verbandsversammlung gefaßten Beschlüsse dem Vorstandsvorsteher.
- (3) Die Unterrichtung nach den vorstehenden Absätzen gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse der Verbandsversammlung, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß die Verbandsversammlung im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

§ 26

Schlußbestimmung

Jedem Mitglied der Verbandsversammlung ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung in Kraft.